

Gerhard Kunnert

EuGH zur Vorratsdatenspeicherung: Außer Spesen nichts gewesen?

Analyse des Urteils v. 8.5.2014 (C-293/12 u. C-594/12)*

Auf den ersten Blick ist der Gerichtshof den Schlussanträgen des Generalanwaltes gefolgt und hat die Nichtigkeit der RL 2006/24/EG mangels Verhältnismäßigkeit festgestellt. Die genauere Analyse zeigt, dass er in seiner Begründung teilweise deutlich andere Nuancierungen vornimmt, welche über den Anlassfall hinaus hohe „Sprengkraft“ für die Ermittlungsmethoden der Strafverfolgungsbehörden bergen. Zudem stellt sich in dieser Form erstmals die Frage nach der praktischen Bedeutung der Rückwirkung der Nichtigerklärung.

1 Einleitung

Nach den vom EuGH zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (MV) am 9. Juli 2013 formulierten kritischen Fragen¹, dem betont grundrechtsfreundlichen Zugang insbesondere des Berichterstatters in der MV² sowie dem Tenor der Schlussanträge (SA) („Nichtigerklärung der RL 2006/24/EG zur Gänze“³) konnte das am 8. April 2014 tatsächlich ergangene Nichtigkeitsurteil kaum mehr überraschen. Ins Auge sprang aber, dass der EuGH den SA insofern nicht gefolgt ist, als er von jeglicher Beschränkung der zeitlichen Urteilswirkungen abgesehen hat.⁴ Dies ist angesichts der durch die zitierte RL verursachten massiven Grundrechtsbeschränkungen nur folgerichtig, wirft zugleich aber spezifische Fragen auf. Nachstehend wird zunächst die Begründung des Urteils analysiert und sodann die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen auf Ebene der EU sowie auf jener der Mitgliedstaaten gestellt.

* Der Autor war in diesen Rs. mit der Prozessvertretung für die Republik Österreich betraut. Der Beitrag spiegelt jedoch ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wider.

1 Vgl. Annex zur Ladung des Gerichtshofs v.13.6.2013 zur MV in den verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12.

2 Vgl. „Live-Ticker: Anhörung des Europäischen Gerichtshofs über die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung“ (<https://netzpolitik.org/2013/live-ticker-vom-eugh-verfahren-gegen-die-vorratsdatenspeicherung/>).

3 Vgl. dazu näher Kunnert, DuD 2014, 103 ff; s. auch Hötendorfer/Tschohl, Die Vorratsdatenspeicherung als Herausforderung der EU-Grundrechtecharta, in Schweighofer et al. (Hrsg.), Transparenz (2014) 597 (601 ff); Otto/Seitlinger, MR 2014, 3 f.

4 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 nach Rn. 73 bzw. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 154 ff.

2 Diskussion der Gründe

2.1 Diverse Positiva

Positiv von den SA hebt sich das Urteil dadurch ab, dass sich der EuGH ganz auf die Kernfrage der Verhältnismäßigkeit i.S.d. Art. 52 Abs. 1 GRC konzentriert⁵ und seine Argumentation insgesamt sehr zielgerichtet entwickelt. Geschick beweist der EuGH auch, indem er den Fehler des Generalanwaltes (GenAnw)⁶ vermeidet, die Frage der Verhältnismäßigkeit mit jener nach der „richtigen“ Rechtsgrundlage⁷ der RL 2006/24/EG zu vermengen. Anstatt zwischen einem „Primär-“ und einem „Endziel“ zu differenzieren,⁸ spricht er zutreffend nur vom „materiellen Ziel“ der RL, welches in der Verfügbarmachung der Verkehrsdaten für die Verfolgung schwerer Straftaten bestehe.⁹ Im Übrigen ist über den Fall hinaus ableitbar, dass er für ähnlich schwere Grundrechtseingriffe wie die Vorratsdatenspeicherung (VDS) im Grunde nur die Bekämpfung „schwerer“ Straftaten und des Terrorismus als rechtfertigende Zwecke erachtet.¹⁰

Schlüssig geht der EuGH – im Einklang mit Rat¹¹ und Kommission¹² und in Abgrenzung zum GenAnw¹³ – auch hinsichtlich der Beibehaltung seiner Praxis¹⁴ der kombinierten Heranziehung von Art. 7, 8 GRC im Kontext von Datenverarbeitungen unter Verweis auf den engen inhaltlichen Zusammenhang dieser Gewährleistungen vor.¹⁵ Nicht gefolgt ist der EuGH den SA

5 In den SA war zusätzlich Art. 5 Abs. 4 EUV herangezogen worden.

6 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 30 ff, 94 ff.

7 Vgl. zsf. Szuba, Vorratsdatenspeicherung (2011) 61 ff.

8 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 95, 97, 102, 103 f, 136, 157.

9 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 41.

10 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 60.

11 Vgl. Rat, Schriftliche Erklärungen v. 22.3.2013 i.d. Rs. C-594/12 Rn.13.

12 Vgl. Kommission, Schriftsatz v. 4.4.2013, GZ. sj.f(2013)621714, i.d. Rs. C-594/12 Rn. 40.

13 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 65 f.

14 Vgl. EuGH verb. Rs. C-92/09 u. C-93/09 Rn. 47, 52, 64; verb. Rs. C-468/10 u. C-469/10 Rn. 41 f; Rs. C-291/12 Rn. 25 f (30); Rs. C131/12 Rn. 69, 74, 81, 97, 99.

15 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 29 f, 32 ff, 53; analog auch Parlament, Schriftsatz v.22.3.2013, GZ. SJ-0076/13, Rn. 27; Kommission, Schriftsatz



Dr. iur. Gerhard Kunnert

Stv. Abteilungsleiter
(Datenschutzlegistik) im
Bundeskanzleramt (Wien), Lektor an
der TU Graz (Informatikrecht)

E-Mail: gerhard-kunnert@chello.at

in diesem Kontext auch in Bezug auf die darin vertretene These von „Vorratsdaten“ als „mehr als personenbezogene(n) Daten“¹⁶. Er betont dagegen, dass es für das Vorliegen eines Eingriffs in das durch Art. 7 GRC gewährleistete Recht nicht auf einen wie immer gearteten „sensiblen Charakter“ der betreffenden Informationen ankommt.¹⁷ Schon die Speicherung als solche bewirke den Eingriff.¹⁸ Implizit fokussiert er damit auf den durch Art. 7, 8 GRC eingeräumten „Ermittlungsschutz“¹⁹.

Auf einer Linie mit den SA liegt das Urteil in Bezug auf die aus Art. 7, 8 GRC abgeleitete Anforderung an den Unionsgesetzgeber, im Sekundärrecht angeordnete Eingriffe in diese Rechte selbst mit konkreten Begrenzungen bzw. Garantien zu begleiten und sich diesbezüglich nicht einfach auf Durchführungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu verlassen.²⁰ Die zu beobachtende divergierende Praxis der Mitgliedstaaten²¹ belegt die Richtigkeit dieses Ansatzes. Zu Recht aufgegriffen hat der EuGH auch die Bedenken des GenAnw²² gegen eine Speicherung außerhalb des Unionsgebiets, und er liefert zusätzlich eine plausible Begründung: Die Aufsicht über die Einhaltung der Datensicherheit und Löschung durch eine unabhängige Stelle sei dort nicht vollumfänglich gewährleistet.²³

2.2 Keine Verletzung des Wesensgehalts trotz „besonders schwerwiegenden“ Eingriffs

Auf einer Linie mit dem BVerfG²⁴ und den SA²⁵ liegt der Befund des EuGH, wenn er in der RL 2006/24/EG einen „besonders schwerwiegenden“ Eingriff „von großem Ausmaß“ sieht,²⁶ welcher aufgrund seines verdeckten Charakters geeignet sei, bei den Nutzern „das Gefühl zu erzeugen, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist“²⁷.

Art. 52 Abs. 1 GRC verlangt die Achtung des sog. „Wesensgehalts“ eines Grundrechts, wenn es eingeschränkt wird. Während dieser Aspekt in den SA nur allgemein im Zuge der Zitierung des Art. 52 GRC auftaucht,²⁸ nimmt der Gerichtshof dazu konkret Stellung. Seiner Ansicht nach sei die VDS „nicht geeignet“, den „Wesensgehalt“ der Rechte nach Art. 7 GRC „anzutasten“, da Art. 1 Abs. 2 der RL 2006/24/EG „die Kenntnisnahme des Inhalts

elektronischer Kommunikation als solchen nicht gestattet“.²⁹ Dieses Argument steht freilich in einem Spannungsverhältnis zu zentralen anderen Aussagen der Urteilsgründe. So schreibt der EuGH den auf Vorrat zu speichernden Daten ausdrücklich „sensiblen Charakter“³⁰ zu und betont – wie der GenAnw³¹ – die „Möglichkeit, aus der Gesamtheit dieser Daten „sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben“ der Betroffenen zu ziehen, insbesondere deren „Gewohnheiten des täglichen Lebens“, „soziale Beziehungen“ und das „soziale Umfeld, in dem sie verkehren“.³² Mehr noch, obwohl keine Speicherung von Kommunikationsinhalten gestattet sei, können nach Ansicht des EuGH – analog zum GenAnw³³ – Auswirkungen auf die Nutzung der betroffenen Kommunikationsmittel und damit letztlich auf die Ausübung der Meinungsfreiheit (Art. 11 GRC) nicht ausgeschlossen werden.³⁴

Auch dass der Gerichtshof durch die RL 2006/24/EG den Wesensgehalt der Rechte nach Art. 8 GRC nicht verletzt sieht – unter lapidarem Verweis auf die in der RL normierte Pflicht der Diensteanbieter zur Einhaltung gewisser Vorschriften zu(m) Datenschutz und -sicherheit³⁵ – ist schwer nachvollziehbar. Ein Blick in die Rechtsprechung des EuGH zeigt, dass dieser es bis dato weitestgehend vermieden hat, den Begriff des Wesensgehalts näher zu bestimmen.³⁶ Zudem fehlt es i.d.R. an einer klaren Abgrenzung zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.³⁷ Geschlossen wird daraus, dass nur unverhältnismäßige Beschränkungen den Wesensgehalt beeinträchtigen können.³⁸ Darüber hinaus wird in der Literatur das Bestehen eines unantastbaren absoluten Kerns abgelehnt.³⁹ Demgegenüber verweist die Rechtsprechung des EGMR auf das Verbot einer Verletzung der „Substanz“⁴⁰ eines Rechts und betont in diesem Kontext die Menschenwürde als fundamentalste Zielsetzung.⁴¹ Daraus können mit Blick auf Art. 1 GRC („Unantastbarkeit der Menschenwürde“)⁴² gewisse Rückschlüsse auch auf den Inhalt der Wesensgehaltsgarantie in Art. 52 Abs. 1 GRC gezogen werden.⁴³

Kein Zweifel besteht darüber, dass der Zweckbindungsgrundsatz als annähernd wichtigster⁴⁴ Datenschutzgrundsatz zum Kerngehalt der Gewährleistung nach Art. 8 GRC zählt.⁴⁵ Dies folgt schon aus Art. 8 Abs. 2 GRC (Datenverarbeitung „nur für festgelegte Zwecke“). Aus der Entstehungsgeschichte⁴⁶ des Art. 8

(Fn. 12) Rn. 39 u. Rat, Erklärungen (Fn. 11) Rn. 14, 20; s. auch Bernsdorff in Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014) Art. 8 Rn. 13.

16 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 65.

17 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 33 unter Verweis auf Rs. C-465/00 u.a. Rn. 75.

18 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 34, 36; i.d.S. auch BVerfGE 125, 260 (310 f.).

19 Vgl. i.d.S. Art. 8 GRC i.V.m. Erl. hierzu (ABI 2007 C 303, 17) i.V.m. Art. 52 Abs. 3 GRC i.V.m. EGMR (zu Art. 8 EMRK) 6. 9.1978 – Klass – EuGRZ 1979, 278 Rn. 41; 4.12.2008 – Marper – BeschwNr. 30562/04 u. 30566/04 Rn. 67, 121 (125); 19.7.2011 – Goggins – BeschwNr. 30089/04 u.a. Rn. 72 ff.

20 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 54, 65, 66.

21 Vgl. i.d.S. Art. 29-Gruppe, Bericht 01/2010 (13.7.2010) (WP 172) 8 ff.; „Bewertungsbericht“ KOM (2011) 225 endg. v. 18.4.2011, 6 ff.; Szuba (Fn. 7) 262 ff (277 ff.); Moser-Knierim, Vorratsdatenspeicherung (2013) 171 ff.; Roßnagel et al., Interessenausgleich im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung (2013) 25 ff, 191 ff.

22 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 78.

23 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 68 i.V.m. Rn. 66 f.

24 Vgl. BVerfGE 125, 260 (320). Zum BVerfGE umfassend m.w.N. Moser-Knierim (Fn. 21), Vorratsdatenspeicherung (2013) 155 ff.

25 SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 70, 80 ff.

26 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 37, 39, 48, 65; analog BVerfGE 125, 260 (318, 320).

27 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 37 i.V.m. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 52, 72 i.V.m. BVerfGE 125, 260 (220, 335).

28 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 107.

29 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 39; ähnl. (zu 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 u. Art. 19 Abs. 2 GG): BVerfGE 125, 260 (322).

30 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 66.

31 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 74.

32 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 27; i.d.S. auch BVerfGE 125, 260 (319 i.V.m. 328, 325).

33 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 52 i.V.m. Rn. 72.

34 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 28; a.A. Rat, Erklärungen (Fn. 11) Rn. 12, 13.

35 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 40.

36 Vgl. EuGH Rs. 57/88 Rn. 18; Rs. 280/93 Rn. 72.

37 Vgl. m.w.N. Kingreen in Callies/Ruffert, EUV/AEUV-Kommentar⁴, Art. 52 GRC Rn. 64.

38 Vgl. Siemen, Datenschutz als europäisches Grundrecht (2006) 229.

39 Vgl. m.w.N. Kingreen in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 52 GRC Rn. 64; a.A. Borowsky in Meyer (Fn. 15) Art. 52 Rn. 23.

40 Vgl. bspw. EGMR 23.7.1968 – Belgischer Sprachenfall – EuGRZ 1975, 298 (300); 28.5.1985 – Ashingdane – NJW 1986, 2173 (2175) Rn. 57.

41 Vgl. EGMR 22.11.1995 – S. W./VK – ÖJZ 1996, 356 (357) Rn. 44.

42 Dazu Borowsky in Meyer (Fn. 15) Art. 1 Rn. 39 ff.

43 Vgl. Borowsky in Meyer (Fn. 15) Art. 1 Rn. 31 i.V.m. Art. 52 Rn. 14, 23; Frenz, Handbuch Europarecht IV (2009) Rn. 672.

44 Simitis, NJW 2009, 1782 (1786).

45 Vgl. i.d.S. EuGH verb. Rs. C-465/00 u.a. Rn. 66 ff.; Siemen (Fn. 38) 275.

46 Vgl. dazu Siemen (Fn. 38) 280 f.; Bernsdorff in Meyer (Fn. 15) Art. 8 Rn. 1 ff.

GRC sowie insbesondere dem Verweis der Erläuterungen⁴⁷ hierzu auf die RL 95/46/EG, welche als sekundärrechtliche „Verkörperung“ eines schon zuvor anerkannten „Gemeinschaftsgrundrechts“ auf Datenschutz zu sehen ist,⁴⁸ kann geschlossen werden, dass die RL zur Auslegung von Art. 8 GRC herangezogen werden kann.⁴⁹ Aus Art. 6 Abs. 1 lit. b („festgelegte eindeutige Zwecke“) i.V.m. Erwägungsgrund 28 („bei der Datenerhebung festgelegt“) der RL 95/46/EG ergibt sich, dass dem Zweckbindungsgrundsatz nach Art. 8 Abs. 2 GRC nur Genüge getan ist, wenn Daten zu *im Vorhinein festgelegten eindeutigen Zwecken* verarbeitet werden. Für den Fall der VDS ist somit zu fragen, ob das abstrakte Ziel der RL 2006/24/EG, d.h. die „Verfügbarmachung“ bestimmter Daten für „Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten“⁵⁰, angesichts des *Fehlens* jeglichen *Bezuges* der Betroffenen Daten zu einer *konkreten Straftat im Speicherzeitpunkt* dem Zweckbindungsgrundsatz entsprechen kann. Die vom BVerfG vertretene Ansicht⁵¹, es genüge hier ein Abstellen auf einen – auf die Speicherung zurückwirkenden – konkreten Ermittlungszweck im *Zeitpunkt des Zugriffs*, ist abzulehnen, weil sie einer Aushöhlung des Zweckbindungsgrundsatzes Vorschub leistet.⁵² Der EuGH gibt eine andere Antwort, wenn auch unter dem Titel der Erforderlichkeitsprüfung: „Eine *solche* dem Gemeinwohl dienende *Zielsetzung* kann jedoch, so grundlegend sie auch sein mag, *für sich genommen* die Erforderlichkeit einer Speicherungsmaßnahme – wie sie die Richtlinie 2006/24 vorsieht – [...] *nicht rechtfertigen*“, stellt er unmissverständlich klar.⁵³ Die vorstehenden Erwägungen sprechen insgesamt dafür, dass die VDS i.S.d. zitierten RL *infolge der fundamentalen Negierung des Zweckbindungsgrundsatzes* tatsächlich die Gewährleistung aus Art. 8 GRC *in ihrer Substanz angreift*.⁵⁴

2.3 Keine „absolute“ Notwendigkeit

Im Rahmen seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung der RL 2006/24/EG anhand Art. 52 Abs. 1 GRC⁵⁵ wandelt der Gerichtshof zunächst ganz auf den bereits vom GenAnw beschrittenen Pfaden. Weder an der Gemeinwohlorientierung des („materiellen“), „Ziels“⁵⁶ (Bekämpfung schwerer Kriminalität/Terrorismus) noch an der „Eignung“⁵⁷ des Mittels hegt er Zweifel. Und analog zum GenAnw stellen auch für ihn (technische) Umgehungsmöglichkeiten⁵⁸ diese Eignung nicht in Frage.⁵⁹

Als Fehlgriff oder missverständliche Formulierung zu werten ist im Übrigen die vom EuGH im Kontext der „Zieldiskussion“ quasi nebenbei getroffene Feststellung, wonach aus Art. 6 GRC das *Recht* eines jeden Menschen nicht nur auf Freiheit, sondern auch auf *Sicherheit* resultiere.⁶⁰ Demgegenüber folgt aus der ständigen Rechtsprechung des EGMR zur inhaltlich korrespondierenden⁶¹ Gewährleistung des Art. 5 EMRK („Recht auf Freiheit und Sicherheit“), dass ein eigenständiges subjektives Recht des Einzelnen auf (persönliche) Sicherheit nicht besteht.⁶² Davon strikt abzugrenzen sind allfällige objektive Schutzpflichten, die sich aus Art. 2, 4 GRC⁶³ bzw. der Staatsaufgabe „öffentliche Sicherheit“⁶⁴ ableiten lassen.

Auf der Stufe der Prüfung der „Erforderlichkeit“ geht der EuGH dann (unter Außerachtlassung empirischer Daten)⁶⁵ einen ganz anderen Weg als der GenAnw. Jener hatte sich neben der Betonung der die Kommission nach der RL 2006/24/EG⁶⁶ treffende Verpflichtung zu deren Evaluierung⁶⁷ primär auf den Aspekt der höchstzulässigen Speicherdauer⁶⁸ konzentriert. Letztere befand er – mit eher esoterisch anmutender Begründung – als überschießend, da er keine Argumente für eine mehr als einjährige Aufbewahrung sah.⁶⁹ Auf eine so konkrete zeitliche Festlegung ließ sich der EuGH gar nicht erst ein. Anstatt die Entscheidung über die Erforderlichkeit und damit letztlich die Verhältnismäßigkeit allein an der Speicherdauer aufzuhängen, statuiert der Gerichtshof zunächst ganz allgemein das *Fehlen der Erforderlichkeit* der VDS i.S.d. RL 2006/24/EG.⁷⁰ Daran schließt er in Anlehnung an das BVerfG eine ganze Liste von Gründen⁷¹ an, warum der Unionsgesetzgeber mit der RL über das „absolut Notwendige“⁷² an Grundrechtsbeschränkungen *hinausgegangen* und die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben sei.⁷³

■ Es würden generell alle Personen einbezogen, die elektronische Kommunikationsmittel nützen,⁷⁴ was „zu einem Eingriff in die Grundrechte *fast der gesamten europäischen Bevölkerung*“ führe⁷⁵.

47 Vgl. ABl. 2007 C 303, 17 (20).

48 Vgl. *Siemen* (Fn. 38) 272, 274, 275, 296.

49 Vgl. i.d.S. auch *Siemen* (Fn. 38) 296.

50 Vgl. Art. 1 Abs. 1 RL 2006/24/EG.

51 Vgl. BVerfGE 125, 260 (317, 345 f.).

52 Vgl. i.d.S. *Gitter/Schnabel*, MMR 2007, 411 (413); *Eckhard/Schütze*, CR 2010, 225 (226 ff.); *Forgó/Krúgel*, K&R 2010, 217 (219); *Gercke*, StV 2010, 281 (283); *Kleszczewski*, JZ 2010, 629; *Moser-Knierim* (Fn. 21) 220; a.A. *Aulehner*, Polizeiliche Gefahren- u. Informationsvorsorge (1998) 459 f.

53 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 51.

54 Vgl. i.d.S. (zu Art. 10 GG) *Gercke* in *Roggan* (Hrsg.), Handbuch zum Recht der inneren Sicherheit² (2006) 177; *Dix/Petri*, DuD 2009, 531 (532 f.).

55 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 38; zur Prüfstruktur anhand Art. 52 GRC s. *Kingreen* in *Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 52 GRC Rn. 47 ff, 61 ff; *Borowsky* in *Meyer* (Fn. 15) Art. 52 Rn. 19 ff.

56 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 41 ff bzw. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 136.

57 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 43, 49 bzw. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 136; s. auch BVerfGE 125, 260 (317).

58 Zu solchen bspw. *Ulmer*, DuD 2004, 591 (595); *Pfützmann/Köpsell*, DuD 2009, 545 f.

59 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 50 bzw. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 137.

60 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 42.

61 Vgl. Erl zu Art. 6 GRC ABl. 2007 C 303, 17 (19).

62 Vgl. i.d.S. EGMR 30.11.2010 – Hajduová – BeschwerNr. 2660/03 Rn. 55; *Frenz* (Fn. 43) Rn. 1070; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2012) § 21 Rn. 3; *Grabenwarter*, European Convention on Human Rights (2014) Art. 5 Rn. 3; zu einem Recht auf Sicherheit aus Sicht des GG: (bejahend): *Ilsen-see*, Das Grundrecht auf Sicherheit (1983) 33 ff; (ablehnend): *Petri*, RDV 2003, 16 f; *Gusy*, VVDStRL 63 (2004) 151 (170); *Meier*, Ein Grundrecht auf Sicherheit? in *ders.*, Protestfreie Zonen? (2012) 145 ff.

63 Vgl. i.d.S. *Frenz* (Fn. 43) Rn. 1100 f.

64 Vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG; BVerfGE 49, 24 (56 f.); 120, 274 (319); *Callies* in *Merten/Papier* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte II (2009) § 44 Rn. 4.

65 Vgl. zur „Wirksamkeitsstatistik“ zsf. *Moser-Knierim* (Fn. 21) 191 ff; s. auch öBMJ, Gesamtbericht 2012 über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen, Anh. 1 und 2 (speziell zur VDS).

66 Vgl. Art. 14 RL 2006/24/EG.

67 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 138 f.

68 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 141 ff.

69 Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 149 ff.

70 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 51.

71 Die SA sprachen demgegenüber von „Garantien“, die zu erfüllen wären (vgl. dort Rn. 119 ff).

72 Vgl. Art. 52 Abs. 1 GRC i.V.m. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 52, 53, 62, 64 f; s. zu diesem Kriterium auch verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 Rn. 77 u. Rs. C-473/12 Rn. 39.

73 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 56 ff, 69.

74 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 57 f.

75 Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 56.

- *Sämtliche elektronische Kommunikationsmittel* sowie alle Arten von Verkehrsdaten würden erfasst.⁷⁶
- Auch Daten von Personen, die nicht *einmal in einem mittelbaren oder entfernten Bezug* zu einer schweren Straftat stehen (bspw. Zeugen), würden gespeichert.⁷⁷
- Ausnahmen zugunsten des Schutzes von *Berufsgeheimnissen* seien nicht vorgesehen.⁷⁸
- Die Speicherpflicht greife *unabhängig* von einer (aktuellen) *Bedrohung* der öffentlichen Sicherheit und ohne gebietsmäßige oder zeitliche Beschränkung ein.⁷⁹
- Es fehlten insbesondere verfahrensrechtliche und materielle *Begrenzungen/Differenzierungen* des *behördlichen Zugangs* (auch bezüglich der Zahl der Zugangsberechtigten) zu den Daten anhand der Schwere der zu verfolgenden Delikte, welche von anderen *Delikten* im Übrigen *genau abzugrenzen* seien.⁸⁰
- Eine *vorherige Kontrolle* des Zugangs zu den Daten durch ein *Gericht* oder eine *unabhängige Verwaltungsstelle* auf Basis eines förmlichen Antrages sei nicht obligatorisch.⁸¹
- Die *Speicherdauer* sei *nicht* anhand von Datenkategorien bzw. deren Nutzen für die von der RL verfolgten Ziele *abgestuft*.⁸² Für die verhältnismäßige Nutzung des Zeitrahmens von sechs bis 24 Monaten gebe die RL keinerlei objektive Kriterien an die Hand.⁸³
- Ausreichend präzise Vorgaben zur *Datensicherheit* bei den Kommunikationsdiensteanbietern fehlten,⁸⁴ was problematisch sei, zumal Letztere *wirtschaftliche* Aspekte berücksichtigen dürften.⁸⁵
- Verbindliche *Löschungsanordnungen* für die Zeit nach Ablauf der Speicherfrist fehlten.⁸⁶
- Schließlich sei nicht gewährleistet, dass die Daten ausschließlich *im Unionsgebiet* gespeichert würden. Nur hier sei eine datenschutzrechtliche Kontrolle durch unabhängige Aufsichtsbehörden i.S.d. Art. 8 Abs. 3 GRC gewährleistet.⁸⁷

2.4 Das endgültige „Aus“ für die Vorratsdatenspeicherung?

Der Gerichtshof hätte es sich leichter machen und sich auf die Feststellung der Unvereinbarkeit der Methode der VDS mit dem Zweckbindungsgrundsatz i.S.d. Art. 8 Abs. 2 GRC beschränken

⁷⁶ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 56 f.

⁷⁷ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 58, 59; i.d.S. auch BVerfGE 125, 260 (318, 320).

⁷⁸ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 58; i.d.S. auch BVerfGE 125, 260 (334).

⁷⁹ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 59.

⁸⁰ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 60 f, 62; i.d.S. auch Art. 29-Gruppe, Stellungnahme 3/2006 (25.3.2006) (WP 119) 3; Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) v. 31.5.2011 ABI C 279, 1 (8) Rn. 71; s. auch BVerfGE 125, 260 (329 ff).

⁸¹ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 62; i.d.S. auch Art. 29-Gruppe (Fn. 80) 3; Stellungnahme EDSB (Fn. 80) Rn. 62; BVerfGE 125, 260 (338).

⁸² Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 63; die Kommission hatte dieses Manko selbst unter Verweis auf ihren Vorschlag KOM (2005) 438 endg. eingeräumt (s. Schriftsatz v. 4.4.2013 [Fn. 12] Rn. 57); s. auch Stellungnahme EDSB (Fn. 80) Rn. 63.

⁸³ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 64.

⁸⁴ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 66; i.d.S. auch BVerfGE 125, 260 (325 f); Art. 29-Gruppe, Stellungnahme (Fn. 80) 3; „Bewertungsbericht“ KOM (2011) 225 endg. v. 18.4.2011, 22ff; Stellungnahme EDSB (Fn. 80) Rn. 62.

⁸⁵ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 67 i.V.m. Art. 7 RL 2006/24/EG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 RL 95/46/EG; s. auch BVerfGE 125, 260 (325).

⁸⁶ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 67; i.d.S. auch BVerfGE 125, 260 (332 f).

⁸⁷ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 68.

können. Dass er demgegenüber unter Berufung auf den im gegebenen Kontext (v.a. „Schwere des Eingriffs“) eingeschränkten Ermessensspielraum des Unionsgesetzgebers⁸⁸ einen *sehr spezifischen* und *detaillierten Prüfmaßstab* für das Eingriffsgesetz entwickelt, kann aus Sicht der Mitgliedstaaten auch kritisch gesehen werden. Denn indirekt resultiert daraus eine massive Beschränkung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums der nationalen Gesetzgeber (Stichworte: Organisations- bzw. Verfahrensrecht, Datensicherheit). Zugleich ist bemerkenswert, dass sich auf eine solche (positive) Lesart der Kriterien des EuGH, d.h. als „Anforderungen“ an den künftigen Gesetzgeber, auch die Hoffnungen der Verfechter der VDS auf deren Beibehaltung stütz(t)en. Diese interpretieren nämlich die besagten Anforderungen als eine Art „*bewegliches System*“. Demnach sollen etwa strenge Zugangs- bzw. Datensicherheitsregelungen das Manko der fehlenden Differenzierung bei der Datenspeicherung kompensieren können.⁸⁹

Dagegen spricht freilich die bereits im Vorabschnitt zitierte und durch keine andere Stelle der Begründung relativierte Kritik des EuGH am Umstand, dass die RL 2006/24/EG „[...] in umfassender Weise *alle* Personen (*betrifft*), die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, *ohne* dass sich jedoch *die* Personen, deren Daten auf Vorrat gespeichert werden, *auch nur mittelbar in einer Lage befinden, die Anlass zur Strafverfolgung geben könnten* [...]“⁹⁰

Einerseits ist nicht ersichtlich, wie eine anlasslose VDS realisiert werden könnte, ohne dieses Kernproblem zu vermeiden. Andererseits bezeichneten die Befürworter der VDS gerade die undifferenzierte Speicherung als „*unverzichtbar*“ für deren *Wirksamkeit*.⁹¹ Hinzu kommt, dass auch der vom EuGH angemahnte Schutz von Trägern gesetzlich geschützter *Berufsgeheimnisse*⁹² (schon bei der Speicherung)⁹³ mit der VDS-Methode kaum umsetzbar erscheint.

Einschlägige Diskussionen in Österreich anlässlich der Umsetzung der RL 2006/24/EG blieben fruchtlos. Dort wurde die Idee einer Art zentraler „Filterliste“ mit Anschlussnummern aller einschlägigen Geheimnisträger als administrativ-technisch zu aufwendig und letztlich per se wiederum als datenschutzrechtlich problematisch verworfen.⁹⁴ Insgesamt kann gefolgert werden, dass die vom EuGH neben der vorzitierten Schlüsselpassage formulierten „Anforderungen“ nicht als (erfüllbare) Bedingungen für eine zulässige Form der Vorratsspeicherregelung, sondern primär als „Reservebegründungen“ zu sehen sind, aus welchen i.V.m. der oben skizzierten Kernkritik *implizit die Absage des Gerichtshofs an jegliche anlasslose, generelle Vorratsspeicherregelung hervorgeht*.

⁸⁸ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 48; i.d.S. auch BVerfGE 125, 260 (326, 328); a.A. Kommission, Schriftsatz (Fn. 12) Rn. 50.

⁸⁹ Vgl. i.d.S. „EuGH-Urteil zur Vorratsdatenspeicherung“, Pressemitteilung des öBMJ /Abteilung Öffentlichkeitsarbeit v. 8.4.2014 sowie die Äußerung der öBReg v. 13.5.2014, GZ. BKA-604.452/0003-V/8/2014, zum EuGH-Urteil; ähnlich argumentierend seinerzeit BVerfGE 125, 260 (321 ff).

⁹⁰ Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 58.

⁹¹ Vgl. i.d.S. Rat, Erklärungen (Fn. 11) Rn. 30, 31.

⁹² Vgl. EuGH verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 58; s. zum Thema auch Moser-Knierim (Fn. 21) 289 ff.

⁹³ Demgegenüber nur für Beschränkung des Zugriffs plädierend SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 128 bzw. BVerfGE 125, 260 (334, 356).

⁹⁴ I.d.S. die Äußerung des Individualantragstellers Dr. Christof Tschohl u.a. v. 9.5.2014 im VfGH-Verfahren zu GZ. G 47/2012 u.a., 8 ff, bzw. Tschohl, Datensicherheit in der TKG-Novelle zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung in Österreich (2011) 75, 76. S. demgegenüber aber bspw. die Empfehlung von Roßnagel et al. (Fn. 21) 155 f.

3 Rechtsfolgen der Nichtigerklärung auf EU-Ebene

3.1. Unmittelbare Wirkungen

Mangels Inanspruchnahme der dem EuGH auch im Vorabentscheidungsverfahren⁹⁵ gegebenen Möglichkeit zur Begrenzung der zeitlichen Wirkung der Nichtigerklärung, insbesondere von Richtlinien⁹⁶, nach Art. 264 Abs. 2 i.V.m. Art. 267 Abs. 1 lit. b AEUV ist die RL 2006/24/EG rückwirkend („ex tunc“)⁹⁷, und zwar mit *allgemeiner Wirkung* („erga omnes“)⁹⁸, außer Kraft getreten (Art. 267 Abs. 1 lit. b i.V.m. 264 Abs. 1 AEUV). Diese grundsätzlich automatisch eintretende Wirkung unterscheidet die Nichtigkeitsurteile des EuGH von den Normverwerfungsentscheidungen der Verfassungsgerichte in den meisten EU-Mitgliedstaaten, welche überwiegend nur ex-tunc wirken.⁹⁹ Entscheidungen des BVerfG in Gesetzesprüfungsverfahren entfalten zwar grundsätzlich eine Wirkung ex-tunc¹⁰⁰ und erga omnes¹⁰¹. Aus Rechtssicherheits- und Vertrauensschutzerwägungen heraus hat das BVerfG allerdings eine Praxis entwickelt, die – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – zwischen gestaltendem „Nichtigkeitsurteil“¹⁰² und bloß feststellendem „Unvereinbarkeitsurteil“¹⁰³ unterscheidet. Gesetzesaufhebende Erkenntnisse des österreichischen VfGH führen – vom Anlassfall abgesehen – von vornherein nur zu einer „Vernichtung“¹⁰⁴ der angegriffenen Norm ex nunc.¹⁰⁵ Deren zeitlich befristete Fortgeltung kann angeordnet werden.¹⁰⁶

Ein Nichtigkeitsurteil des EuGH hat zur Folge, dass die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten *EU-Organe* die sich aus dem Urteilsspruch i.V.m. den tragenden Gründen¹⁰⁷ ergebenden *Maßnahmen von sich* aus innerhalb angemessener Zeit¹⁰⁸ zu treffen haben (Art. 266 Abs. 1 i.V.m. Art. 267 AEUV).¹⁰⁹ So könnte es bspw. erforderlich sein, durch Erlass entsprechender Rechtsakte

eine durch die Nichtigerklärung eines generellen Rechtsaktes entstandene Lücke zu schließen oder einen verloren gegangenen Zusammenhang wieder herzustellen.¹¹⁰ Ein derartiges Erfordernis ist in Bezug auf die RL 2006/24/EG freilich nicht ersichtlich – insbesondere aufgrund ihrer vollumfänglichen¹¹¹ Nichtigerklärung.

An die Stelle der Vorratsdatenspeicherpflicht tritt nämlich einfach wieder die schon zuvor bestehende bloße Ermächtigung zu einer mitgliedstaatlichen Beschränkung der generellen Löschungspflichten aus der RL 2002/58/EG (dazu unten nach Fn. 185).

Eine Nichtigerklärung aus inhaltlichen Gründen – wie im vorliegenden Fall – löst zugleich eine *Sperrwirkung* aus, welche die Organe daran hindert, einfach einen inhaltsgleichen neuen Rechtsakt zu erlassen.¹¹²

3.2 Mittelbare Effekte

Die besagte Ex-tunc-Nichtigkeit eines angegriffenen generellen Rechtsakts schlägt nicht automatisch auf allfällige darauf gestützte (*generelle*) *Durchführungsakte* der EU-Organe durch. Letztere müssten durch die zuständigen Organe von Amts wegen separat außer Kraft gesetzt oder geändert werden, um allfällige Nachteile Betroffener auszugleichen.¹¹³ Erforderlichenfalls (bei unzureichender Aufhebung) müssen Betroffene mit Nichtigkeitsklage oder Untätigkeitsklage vorgehen.¹¹⁴ Als genereller und quasi in Ausführung der RL 2006/24/EG ergangener Akt wäre im gegebenen Fall nur ein Kommissionsbeschluss zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe „Vorratsdatenspeicherung“¹¹⁵ in Betracht gekommen, dessen Gültigkeit allerdings von vornherein nur bis Ende 2012 begrenzt war.¹¹⁶

Strittig ist, ob und inwieweit auch (sämtliche), auf eine nichtig erklärte generelle Norm zurückzuführende *individuelle Entscheidungen* aufgehoben werden müssen.¹¹⁷ Im vorliegenden Fall kommen freilich schon infolge der spezifischen Rechtsnatur der an die Mitgliedstaaten adressierten RL grundsätzlich keine darauf gegründeten Einzelentscheidungen von EU-Organen in Betracht.

In analoger Anwendung von Art. 340 Abs. 2 AEUV käme als Folge eines Nichtigkeitsurteils – ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis vorausgesetzt¹¹⁸ – grundsätzlich auch die Geltendmachung von außervertraglichem *Schadenersatz* bzw. die Rückforderung von Zahlungen, die auf Anwendung des nichtig erklärten Aktes fußen, in Betracht¹¹⁹. Derartige Ansprüche bzw. Forderungen müssen mit eigenen Klagen geltend gemacht bzw.

95 Vgl. EuGH Rs. C-174/79 Rn. 51 f.; Rs. C-228/92 Rn. 19; *Cremer in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 264 Rn. 6 bzw. Art. 267 Rn. 51; *Karpenstein in Grabitz et al., EUV/AEUV – Kommentar*, Art. 267 Rn. 117; *Middeke in Rengeling et al., Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union*³ (2014) § 10 Rn. 107.

96 S. als Bsp. für die Anordnung einer Wirkung „ex-nunc“ EuGH Rs. C-295/90 Rn. 26 f.; Rs. C-21/94 Rn. 29 ff.; s. auch *Dervisopoulos in Rengeling et al.* (Fn. 95) § 7 Rn. 123.

97 Vgl. EuGH Rs. 130/79 Rn. 14 i.V.m. Rs. 97/86 u.a. Rn. 30 bzw. Rs. C-184/99 Rn. 51 ff.; EuG T-481/93 u. 484/93 Rn. 46; verb. Rs. T-435/04 u.a. Rn. 329; s. *Pechstein, EU-/EG-Prozessrecht*³ (2007) Rn. 558; m.w.N. *Cremer in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 264 Rn. 3 i.V.m. *Wegener in dies, EUV/AEUV-Kommentar*⁴, Art. 267 Rn. 50; *Karpenstein in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 267 Rn. 116; *Middeke in Rengeling et al.* (Fn. 95) § 10 Rn. 106.

98 Vgl. EuGH Rs. 3/54, S. 147; Rs. 22/70 Rn. 59 f.; Rs. 66/80 Rn. 13; *Pechstein, EU-/EG-Prozessrecht*³ (2007) Rn. 558 f.; *Wegener in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 267 Rn. 48; *Middeke in Rengeling et al.* (Fn. 95) § 10 Rn. 105.

99 Vgl. i.d.S. „Die zeitliche Wirkung von Urteilen in Normenkontrollverfahren“, Rechtsvergleichendes Gutachten des BMF über die Rechtslage in den Mitgliedstaaten der EU, Monatsbericht des BMF – Oktober 2008, 83 (87 ff.).

100 Vgl. i.d.S. § 78 BVerfGG i.V.m. BVerfGE 1, 14 (37); 7, 377 (387).

101 Vgl. i.d.S. § 31 Abs. 2 BVerfGG.

102 Vgl. *Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht*⁹ (2012) Rn. 390 ff.

103 Vgl. *ebenda*, Rn. 394 ff (413 ff.).

104 Vgl. dazu *Kelsen, Reine Rechtslehre*² (1960) 278.

105 Vgl. i.d.S. Art. 140 Abs. 7 B-VG; *Mayer, B-VG-Kurzkommentar*⁴ (2007) Art. 140 V.1, V.3.

106 Vgl. Art. 140 Abs. 5 B-VG.

107 Vgl. EuGH Rs. 97/86 u.a. Rn. 27; Rs. C-415/96 Rn. 31; EuG Rs. T-114/92 Rn. 33; Rs. T-86/08 Rn. 32; *Cremer in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 266 Rn. 4; *Dörr in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 266 Rn. 14.

108 Vgl. EuGH Rs. C-21/94 Rn. 33; Rs. C-392/95 Rn. 27; EuG Rs. T-73/95 Rn. 41.

109 Vgl. EuGH Rs. 117/76 u. 16/77 Rn. 13; Rs. C-421/06 Rn. 52; (speziell zur Kommission): EuG Rs. T-220/97 Rn. 50; *Dörr in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 266 Rn. 2 ff, 6; *Karpenstein in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 267 Rn. 107 f.

110 Vgl. EuGH Rs. C-421/06 Rn. 55 f.; *Wegener in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 267 Rn. 48.

111 Vgl. Urteilstenor Rs. C-293/12 u. C-594/12 (nach Rn. 73).

112 Vgl. EuGH Rs. 97/86 u.a. Rn. 30 u. 32; Rs. 207/86 Rn. 16; EuG verb. Rs. T-480/93 u. 483/93 Rn. 60; *Cremer in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 266 Rn. 4; *Dörr in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 266 Rn. 20.

113 Vgl. EuGH Rs. 97/86 u.a. Rn. 28 f, 30 ff.; *Cremer in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 266 Rn. 4; m.w.N. *Dörr in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 266 Rn. 16 f.

114 *Cremer in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 264 Rn. 13; *Dörr, in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 266 Rn. 3 f, 13.

115 Vgl. Beschluss 2008/324/EG der Kommission v. 25.3.2008 ABI. L 111, 11.

116 Vgl. Art. 7 ebenda.

117 Bejahend *Borchart in Lenz/Borchart, EU-Verträge*⁵, Art. 266 Rn. 5, unter Berufung auf EuGH Rs. 97/86 u.a. [Rn. 28 ff].

118 Vgl. *Bogdandy/Jacob in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 340 Rn. 53 ff; *Gellermann in Rengeling et al.* (Fn. 95) § 9 Rn. 18 ff (23 ff).

119 Vgl. EuG Rs. T-220/97 Rn. 50 ff; T-171/99 Rn. 52; *Dörr in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 266 Rn. 18; *Bogdandy/Jacob in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 340 Rn. 100.

gestellt werden.¹²⁰ Als allgemeine Voraussetzungen für eine außervertragliche Haftung der Union müssen nach Art. 340 Abs. 2 AEUV eine rechtswidrige Handlung eines oder mehrerer EU-Organen, ein tatsächlich eingetretener Schaden sowie ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Letzterem und dem Organhandeln vorliegen.¹²¹

An eine *Haftung für normatives Handeln*, insbesondere in Form des Erlasses von RLn, stellt der EuGH erhöhte Anforderungen. So verlangt er eine „hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, dem Schutz der Einzelnen dienenden Rechtsnorm“.¹²² Relativ unproblematisch ist das Kriterium der „höher-rangigen“ Norm. Zufolge der jüngeren Rechtsprechung reicht zu dessen Erfüllung die bloß normenhierarchische Höherrangigkeit aus.¹²³ Ein Verstoß gegen Primärrecht, insbesondere gegen die GRC, ist dazu nicht gefordert, kann aber für die Bejahung des Überschreitens der Schwelle der „qualifizierten“ Verletzung eine Rolle spielen.¹²⁴ Eine Letztere liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn ein Unionsorgan die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, „offenkundig und erheblich“ überschritten hat.¹²⁵ Ist der Ermessensspielraum sehr reduziert, kann ggf. schon die bloße Verletzung höherrangigen EU-Rechts für die Bejahung des Vorliegens einer qualifizierten Verletzung ausreichen.¹²⁶ Einen gewissen zusätzlichen Anhaltspunkt für die „Erheblichkeit“ der Verletzung vermag auch der Blick auf deren Auswirkungen zu liefern.¹²⁷ So soll es nach der Rechtsprechung auf die Betroffenheit einer klar abgegrenzten Gruppe Betroffener¹²⁸ sowie darauf ankommen, dass der Schaden über die Grenzen der wirtschaftlichen Risiken hinausgeht, welche eine Betätigung im betreffenden Wirtschaftszweig mit sich bringt.¹²⁹

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten überrascht es nicht, dass Schadenersatzklagen wegen normativem Handeln von EU-Organen bislang selten erfolgreich waren.¹³⁰ Trotzdem erschiene es im gegebenen Kontext nicht von vorn herein völlig unplausibel, etwa nicht abgeholte Investitionskosten, die der Telekommunikationswirtschaft aus der einzelstaatlichen Umsetzung der RL 2006/24/EG erwachsen sind, als Schaden geltend zu machen. Da die für die Speicherung der „Vorratsdaten“ genutzte Infrastruktur i.d.R. aber zugleich der Handhabung von „Betriebsdaten“ dient, dürfte eine genaue Bestimmung der ausschließlich auf die Erfüllung der Speicheranforderungen nach der RL zurückzuführenden Mehrkosten schwierig werden.

Die Kausalität des Unionshandelns wäre übrigens nur insoweit argumentierbar, als nicht schon vor Erlass der RL inhaltlich korrespondierende nationale Pflichten zur VDS in Kraft waren.¹³¹ Die Behauptung der „qualifizierten“ Rechtsverletzung i.S.d. skizzierten Rechtsprechung könnte sich auf die Feststellung des EuGH stützen, dass der Gestaltungsspielraum des EU-Gesetzgebers im vorliegenden Fall, insbesondere angesichts von „Ausmaß und Schwere“ des mit der VDS verbundenen Eingriffs in die Rechte aus Art. 7 und 8 GRC, (deutlich) „eingeschränkt“ ist und einer „strikten Kontrolle unterliegt“.¹³² Die Abgrenzbarkeit der Gruppe Betroffener stellt insofern kein Problem dar, als sich ja aus den nationalen Umsetzungsgesetzen die Adressaten der Speicherpflicht klar ergeben müssen. Als verletzte „Schutznorm“ – dieser Begriff wird von der Rechtsprechung weit verstanden¹³³ – kommt aus Geschädigtenperspektive vorzugsweise das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip in Betracht.¹³⁴ Geltend gemacht werden kann der Schadenersatzanspruch binnen fünf Jahren ab dem Vorliegen sämtlicher vorstehend diskutierter erforderlicher Voraussetzungen (Art. 46 Satzung- EuGH).¹³⁵

3.3 Wirkung auf anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung

Wie sich die *Nichtigklärung* einer RL auf ein *parallel dazu noch laufendes Vertragsverletzungsverfahren* nach Art. 258 AEUV wegen Nichtumsetzung ebendieser RL *auswirkt*, ist nicht ausdrücklich geregelt. Fraglich könnte insbesondere sein, ob die Urteilswirkungen aus Art. 266 Abs. 1 AEUV so weit gehen, dass die Kommission die Verpflichtung trifft, ihre auf Art. 258 AEUV gestützte Klage beim EuGH zurückzuziehen. Im Kern geht es hier letztlich um die Frage der Reichweite der Rückwirkung des Nichtigkeitsurteils. In der Praxis wird die Kommission sich in einer solchen Konstellation wohl schon aus „politischen“ Gründen kaum in der Lage sehen, ihre Klage auch nur „formal“ aufrechtzuerhalten. Tatsächlich hat sie die im Urteilszeitpunkt noch anhängige Vertragsverletzungsklage wegen Nichtumsetzung der RL 2006/24/EG gegen Deutschland¹³⁶ in der *Hauptsache* kürzlich bereits nach Art. 148 VerFO-EuGH zurückgezogen.¹³⁷ Allerdings hat sie zunächst ihren Antrag zur Auferlegung der *Verfahrenskosten* unter Verweis darauf aufrechterhalten, dass Deutschland durch seine Säumigkeit immerhin den „Anlass“ zur Verfahrenseileitung gesetzt habe.¹³⁸

Vordergründig konnte sich die Kommission dabei auf Art. 141 VerFO-EuGH stützen. Zufolge des Abs. 1 dieser Norm wird eine Partei, die die Klage oder einen Antrag zurücknimmt, zur Tragung der Kosten verurteilt, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zur Rücknahme beantragt. Nach Art. 141 Abs. 2 leg. cit. werden die Kosten jedoch auf Antrag der die Rücknahme erklärenden Partei der Gegenpartei auferlegt, wenn dies „wegen des Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt erscheint“. Auf das Eingreifen letzteren Falles berief sich nun die Kommission. Diese Vorgangsweise ist rechtslogisch freilich nicht nachvollzieh-

120 Vgl. EuGH Rs. 238/78 Rn. 6 f.; Rs. 130/79 Rn. 11; *Cremer in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 264 Rn. 1.

121 Vgl. EuGH Rs. 4/69 Rn. 10; Rs. 197/80 u.a. Rn. 18; Rs. C-146/91 Rn. 19; EuG Rs. T-514/93 Rn. 65; Rs. T-481/93 u. T-484/93 Rn. 80; Näheres bei *Bogdandy/Jacob in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 340 Rn. 69 ff.; *Ruffert in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 340 Rn. 7.

122 Vgl. EuGH Rs. 5/71 Rn. 11; verb. Rs. C-104/89 u. C-37/90; EuG Rs. T-120/89 Rn. 74; Rs. C-352/98 P Rn. 46; EuG Rs. T-472/93 Rn. 42; T-390/94 Rn. 52; Näheres bei *Bogdandy/Jacob in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 340 Rn. 87 ff u. *Ruffert in Callies/Ruffert* (Fn. 37) Art. 340 Rn. 16 ff.

123 Vgl. i.d.S. EuG Rs. T-47/03; *Bogdandy/Jacob in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 340 Rn. 77 u. Rn. 87 i.V.m. Rn. 15.

124 Vgl. *Bogdandy/Jacob in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 340 vor Rn. 88.

125 StRspr. seit EuGH Rs. C-352/98 P Rn. 43; s. auch EuG Rs. T-42/06 Rn. 93.

126 Vgl. EuG Rs. T-42/06 Rn. 93 m.w.N.

127 Vgl. i.d.S. EuGH Rs. 238/78 Rn. 11; verb. Rs. 261 u. 262/78 Rn. 14; *Bogdandy/Jacob in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 340 Rn. 90.

128 Vgl. EuGH Rs. 238/78 Rn. 12; verb. Rs. C-104/89 u. C-37/90 Rn. 16; EuG verb. Rs. T-195/94 u. 202/94 Rn. 66 ff.

129 Vgl. EuGH Rs. 238/78 Rn. 12; verb. Rs. C-104/89 u. C-37/90 Rn. 12.

130 Vgl. m.w.N. *Bogdandy/Jacob in Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 340 Rn. 95.

131 Vgl. i.d.S. EuG Rs. T-47/03 Rn. 246.

132 Vgl. Urteil Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 48.

133 Vgl. EuGH verb. Rs. 9 u. 12/60 S. 469; verb. Rs. 5, 7 u. 13-24/66 S. 354 f.; EuG Rs. T-415/03 Rn. 86.

134 Vgl. EuGH Rs. 281/84 Rn. 35 ff.; EuG Rs. T-43/98 Rn. 64.

135 Vgl. EuGH Rs. 51/81 Rn. 9 f.

136 Vgl. Klage v. 11.7.2012, Rs. C-329/12, ABl 2012 C 287, 23.

137 Auskunft dBMJV/Referat R B 3 v. 6.6.2014.

138 Quelle wie in Fn. 144.

bar. Denkt man die Rückwirkung der Nichtigklärung der RL 2006/24/EG konsequent zu Ende, bestand rückblickend genau genommen nie ein (objektives) auf die Sicherstellung der Richtlinienumsetzung gerichtetes, von der Kommission wahrzunehmendes Rechtsschutzinteresse¹³⁹. In Ermangelung eines solchen bestand auch kein „Anlass“ zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Daraus folgt, dass Deutschland rückblickend die Nichtumsetzung der RL auch nicht als ein Kosten verursachendes „Verhalten“ i.S.d. Art. 141 Abs. 2 VerfO-EuGH vorgeworfen werden kann. Deutschland hat sich in seiner Stellungnahme zur Klagerücknahme daher zu Recht gegen die Auferlegung der Verfahrenskosten zur Wehr gesetzt.¹⁴⁰ Freilich handelt es sich hier letztlich um einen Schritt von primär symbolischer Bedeutung, da auf eine derartige Kostenentscheidung hin de facto keine Zahlungen fließen.

Auf die Rücknahme der Klage hin ergeht ein Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs, mit dem die Streichung der Rechtssache im Verfahrensregister¹⁴¹ angeordnet wird (vgl. Art. 148 VerfO-EuGH).¹⁴² Die aus diesem Anlass ebenfalls zu fällende Kostenentscheidung¹⁴³ gemäß Art. 141 VerfO-EuGH wird in der Praxis in den besagten „Streichungsbeschluss“ aufgenommen.¹⁴⁴ Unter Zugrundelegung des vorstehend Gesagten hätte der EuGH im hier interessierenden Falle unter Verweis auf die Ex-tunc-Wirkung des Nichtigkeitsurteils nur die Kommission zur Kostentragung zu verpflichten.

3.4 Wirkung auf abgeschlossene „Bußgeldverfahren“ nach Art. 260 AEUV

Als weitere Frage stellt(e) sich im gegebenen Kontext jene nach den Folgen der rückwirkenden Nichtigklärung der RL 2006/24/EG für die dem Königreich Schweden im Rahmen eines sog. „Bußgeldverfahrens“ gemäß Art. 260 AEUV¹⁴⁵ im Mai 2013¹⁴⁶ auferlegte Pauschalzahlung an die Kommission von immerhin 3 Mio. Euro. Dieses Verfahren hatte die Kommission eingeleitet, nachdem Schweden trotz erfolgter Verurteilung¹⁴⁷ nach Art. 258 AEUV wegen Nichtumsetzung untätig geblieben war. Da sich die (unmittelbare) Wirkung der Nichtigklärung nach Art. 264 Abs. 1 AEUV (hier i.V.m. Art. 267 Abs. 1 lit. b AEUV) nur auf die angegriffene Norm selbst, hier also die RL 2006/24/EG, bezieht, lässt sie die auf die Nichtumsetzung Letzterer i.V.m. Art. 258 bzw. Art. 260 AEUV gestützten Urteile in ihrem Bestand zunächst völlig unberührt.

Zwar könnte man unter Verweis auf die Verpflichtung der Unionsorgane aus Art. 266 Abs. 1 (hier i.V.m. Art. 267) AEUV (vgl. dazu oben bei Fn. 109) zur amtswegigen Ergreifung von aus dem Nichtigkeitsurteil resultierender Maßnahmen argumentieren, die Kommission hätte von sich aus die Rückzahlung des Pauschalbetrages an Schweden vornehmen müssen. Dies hat sie inzwischen auch tatsächlich getan. Zu bedenken ist freilich, dass die

Rechtsgrundlage für die Leistung und Entgegennahme des Pauschalbetrages, nämlich das Urteil im Bußgeldverfahren, fortbesteht. Die Kommission hat sich insofern durch die Rücküberweisung in Widerspruch zum in Rechtskraft erwachsenen Urteilspruch begeben. Eine einfache Möglichkeit der Aufhebung eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils durch den EuGH „von Amts wegen“ wäre schon mit dem Prinzip der Rechtssicherheit schlicht nicht vereinbar.¹⁴⁸ Eine Durchbrechung der Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen kann nur im Wege der Inanspruchnahme antrags- bzw. fristgebundener außerordentlicher Rechtsmittel akzeptiert werden. Davon abgesehen trifft die spezifische Handlungspflicht nach Art. 266 AEUV schon ihrem Wortlaut nach ausschließlich die Unionsorgane, „denen das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt“, und somit nicht auch den EuGH.

Die rechtlich einwandfreie Lösung würde in der Beseitigung des Rechtsgrundes der Pauschalzahlung, d.h. des Bußgeldurteils, im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 44 Satzung-EuGH i.V.m. Art. 159 VerfO-EuGH bestehen. Dessen Einleitung kann beim Gerichtshof allerdings nur dann beantragt werden, wenn eine „Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war“ (Art. 44 Abs. 1 Satzung-EuGH i.V.m. Art. 159 Abs. 1 VerfO-EuGH).¹⁴⁹ Auf den ersten Blick springt die relative Weite des Wiederaufnahmetatbestandes ins Auge, welcher im Unterschied zu vergleichbaren einzelstaatlichen Regelungen nicht an einzelne objektive Wiederaufnahmegründe¹⁵⁰ anknüpft, sondern ganz allgemein auf die fehlende Kenntnis entscheidungserheblicher Tatsachen.¹⁵¹

Das tatsächliche Vorliegen der einzelnen Tatbestandsmerkmale prüft der Gerichtshof unter Verweis auf die mit der Wiederaufnahme verbundene Durchbrechung der Rechtskraft freilich durchaus streng.¹⁵² „Tatsachen“ i.S.d. Art. 44 Abs. 1 Satzung-EuGH sind weit zu verstehen und beschränken sich nicht nur auf rein tatsächliche Verhältnisse, die einem Beweis zugänglich sind,¹⁵³ sondern auch rechtliche Vorgänge, wie unerkannt gebliebene Rechtsverhältnisse oder Rechtsakte.¹⁵⁴ Wesentlich ist, dass diese bereits zum Zeitpunkt der mit dem Wiederaufnahmeantrag angegriffenen Entscheidung vorliegen mussten.¹⁵⁵

Rechtslogisch gesehen schafft auch die rückwirkende Nichtigklärung einer generellen Norm eine solche neue „Tatsache“. Aus Gründen der Rechtssicherheit schließen einschlägige Regelungen auf einzelstaatlicher Ebene die Möglichkeit einer Wiederaufnahme wegen einer rückwirkenden Aufhebung einer generellen Norm – anders als im Falle der Aufhebung von Individualent-

139 Vgl. zu diesem EuGH Rs. C-431/92 Rn. 21; Rs. C-20/09 Rn. 41.

140 Lt. Auskunft dBMJV/Referat IV C 2 v. 10.6.2014.

141 Vgl. dazu näher in Art. 21 VerfO-EuGH.

142 Vgl. als Bsp. Beschlüsse 13.3.2013 Rs. C-148/12; 7.5. 2013 Rs. C-146/12.

143 Vgl. wieder Art. 148 VerfO-EuGH.

144 Für den Hinweis auf die Praxis habe ich Frau Dr. Jutta Kemper v. dBMJV herzlich zu danken. S. als Bsp. Spruchpunkte 1-3 der Beschlüsse in Fn. 142.

145 Näheres zum Verfahren bei *Karpenstein* in *Grabitz et al.* (Fn. 95) Art. 260 Rn. 23 ff; *Burgi* in *Rengeling et al.* (Fn. 95) § 6 Rn. 51 ff.

146 Vgl. EuGH Rs. C-270/11, Spruchpunkt 2.

147 Vgl. EuGH Rs. C-185/09.

148 Vgl. Näher zur Herleitung und Wirkung der Rechtskraft der Unionsgerichte bei *Germelmann*, Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union (2009) 323 ff; s. zu Charakteristika der Rechtssicherheit sowie zu Letzterer als gemeineuropäische Idee *Arnould*, Rechtssicherheit (2006) 101 ff, 493 ff, 625 ff.

149 Näheres zum Verfahren bei *Pechstein*, EU-/EG-Prozessrecht³ (2007) Rn. 984 ff; *Geppert* in *Rengeling et al.* (Fn. 95) § 28 Rn. 74 ff.

150 Vgl. bspw. § 153 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 578 Abs. 1 i.V.m. § 579 Abs. 1 u. § 580 dZPO bzw. (für Österreich): § 69 Abs. 1 AVG; § 530 öZPO.

151 Vgl. m.w.N. *Germelmann* (Fn. 148) 452.

152 Vgl. bspw. EuGH Rs. 116/78 Rev Rn. 2 f; Rs. 267/80 Rev 10 ff; verb. Rs. C-199/94 P u. C-200/94 Rev Rn. 15 ff; Rs. C-2/98 P Rn. 24 ff.

153 Vgl. *Hackspiel* in *Rengeling et al.*, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union² (2003) § 28 Rn. 64; *Geppert* in *Rengeling et al.* (Fn. 95) § 28 Rn. 77.

154 *Pechstein*, EU-/EG-Prozessrecht³ (2007) vor Rn. 156;

155 Vgl. i.d.S. wieder EuGH Rs. 116/78 Rev Rn. 2.

scheidungen¹⁵⁶ – typischerweise aus (mit Ausnahme von Strafverfahren).¹⁵⁷ Da weder Satzung noch VerFO des EuGH die Anwendbarkeit des Instruments der Wiederaufnahme auf den Fall der Nichtigerklärung gemäß Art. 264 Abs. 1 AEUV ausschließen, erschiene im hier interessierenden Fall des schwedischen Bußgeldverfahrens ein auf die Nichtigerklärung der RL 2006/24/EG gestützter Antrag an den EuGH zulässig. Bedenkt man, dass das ursprüngliche Bußgeldurteil des EuGH wiederum auf der Tatsache der Nichtbefolgung des zuvor ergangenen Feststellungsurteils im Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung aufbaut, wäre es allerdings konsequent, den Wiederaufnahmeantrag gegen beide Entscheidungen zu richten. Angemerkt sei ergänzend, dass ein Wiederaufnahmeantrag spätestens binnen drei Monaten ab dem Tag der Kenntnisnahme der (neuen) Tatsache gestellt werden muss.¹⁵⁸ Zudem besteht eine Ausschlussfrist von 10 Jahren ab Erlass des Urteils, nach deren Ablauf ein Antrag nicht mehr in Betracht kommt.¹⁵⁹

3.5 „Reparatur“ durch neuen Kommissionsvorschlag ?

Wie oben (bei Fn. 111) erwähnt, ergibt sich aus der Nichtigerklärung der RL 2006/24/EG keine Notwendigkeit für die Kommission, eine „Ersatzregelung“ zu treffen. Nachdem die Kommission in ihrer ersten Reaktion zunächst unschlüssig über ihre weitere Vorgangsweise schien bzw. auf die erforderliche Analyse des Urteils verwies,¹⁶⁰ hat sie kürzlich angekündigt, (vorerst) von einem neuen Vorschlag Abstand zu nehmen.¹⁶¹ Sollte die Kommission jedoch später wieder aktiv werden, wäre sie bei der Konzipierung eines neuen Vorschlages strikt an die aus den Gründen ersichtlichen Vorgaben des EuGH gebunden.¹⁶² Realpolitisch erscheint ein neuer Vorstoß derzeit freilich äußerst unwahrscheinlich.

Im Übrigen wäre es – abgesehen von der Unvereinbarkeit jeglicher breiten, generellen Speicherpflicht mit der Kernkritik des Urteils – angesichts gegebener Wertungsdivergenzen äußerst schwierig, den vom EuGH eingeforderten genauen Katalog von „schweren Straftaten“¹⁶³ so zu formulieren, dass er reelle Chancen auf Akzeptanz im EU-Rat hätte.

3.6 Auswirkungen auf das „EU-PNR-System“ und ähnliche Vorhaben

Einen der RL 2006/24/EG vergleichbaren Regelungsansatz verfolgt der Vorschlag der Kommission aus 2011 betreffend die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken.¹⁶⁴ Er sieht eine verpflichtende Speicherung sämtlicher PNR-Daten zu internationalen Flügen („Drittstaaten – EU“ und vice versa) bei nationalen Zentralbehörden für fünf Jahre vor, unabhängig davon, ob die Betroffenen im Speicherzeitpunkt ir-

gendwelche Anhaltspunkte für deliktisches Verhalten liefern.¹⁶⁵ Erklärtes Ziel ist es u.a., durch Auswertung dieser Daten insbesondere bis dato unbekannt „Verdächtige“ zu ermitteln. *Es ist* – auch wenn die Kommission dies nicht zur Kenntnis nehmen möchte¹⁶⁶ – *nicht ersichtlich, wie dieser Ansatz angesichts der oben skizzierten „Kernkritik“ des EuGH an der VDS („Bezug zu Straftat?“) mit Art. 7, 8 GRCh in Einklang gebracht werden könnte.* Sinngemäßes gilt wohl auch für geplante Systeme an den EU-Außengrenzen, die auf eine automatisierte Erfassung und Speicherung insbesondere der Fingerabdruckdaten von Ein- und Ausreisenden abzielen (Ein-/Ausreisensystem [EES]).^{167, 168}

4 Wirkungen der Nichtigerklärung im nationalen Recht

4.1 Wirkung für die Ausgangsverfahren

Ein – wie hier – im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ergangenes – Nichtigkeitsurteil bindet „inter partes“ sowohl das vorlegende Gericht sowie im Ausgangsstreit entscheidende Instanzgerichte. Dies folgt schon aus dem spezifischen Verfahrenszweck.¹⁶⁹ Im gegebenen Kontext hatten und haben sich die vorlegenden Höchstgerichte in Irland und Österreich¹⁷⁰ in ihren weiteren Verfahren strikt an Spruch und Begründung zu halten und diese ihren eigenen Entscheidungen zugrunde zu legen.¹⁷¹

Die Rechtskraftwirkung der Vorabentscheidung schließt im Übrigen weitere Vorlageersuchen nationaler Gerichte gemäß Art. 267 AEUV zur Beantwortung von „Ergänzungsfragen“ in derselben Sache nicht aus.¹⁷² Die Inanspruchnahme einer solchen Möglichkeit erscheint gerade im hier diskutierten Fall nicht ganz abwegig (Beispiel: Reichweite des Kriteriums „Zusammenhang mit einer schweren Straftat“ in Rn. 58 des Urteils). Da das hier diskutierte Nichtigkeitsurteil im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ergangen ist, scheiden im Übrigen direkt auf die Auslegung dieses Urteils gerichtete Anträge, wie sie bei Direktklageentscheidungen möglich sind (Art. 158 VerFO-EuGH), aus.¹⁷³

4.2 Evaluierungs- und Anpassungspflicht der Mitgliedstaaten

Auf den ersten Blick könnte man meinen, die Aufhebung einer durchführungspflichtigen generellen EU-Norm wie der RL

156 Vgl. dazu bspw. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0073.

157 Vgl. i.d.S. § 79 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BVerfGG; § 183 VwGO; Art. 140 Abs. 7 B-VG i.V.m. VwGH 10.12.1986; 86/01/0237.

158 Vgl. Art. 159 Abs. 2 VerFO-EuGH.

159 Vgl. Art. 44 Abs. 3 Satzung-EuGH u. Art. 159 Abs. 2 VerFO-EuGH.

160 Vgl. Antwort v. 17.6.2014 auf die parl. Anfrage P-005022/2014.

161 Vgl. „EU will keine neuen Regeln für Vorratsdaten“, Die Welt, 4.6.2014 (online).

162 Vgl. EuGH Rs. 310/97 P Rn. 56; Rs. C-41/00 P Rn. 30; EuG Rs. T-106/92 Rn. 32; Rs. T-348/07 Rn. 39; Dörr in Grabitz et al. (Fn. 95) Art. 266 Rn. 20.

163 Vgl. verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 61.

164 Vgl. KOM (2011) 32 endg. v. 2.2.2011; dazu Hornung, ZRP 2013, 97.

165 Vgl. Art. 9 Nr. 1 und 2 des Vorschlags.

166 Vgl. i.d.S. deren Antworten v. 11.6.2014 auf die parl. Anfragen P-005099/2014 sowie P-005376/2014, in welchen sie die Unterschiede zur Vorratsdatenspeicherung hervorhob; s. auch die Antwort v. 23.6.2011 auf die Anfrage P-005339/2011; ähnlich auch Moser-Knierim (Fn. 21) 250 f.

167 Vgl. KOM (2013) 95 endg. v. 28.2.2013.

168 Vgl. dazu auch den Hinweis d. Rechtsdienstes d. EU-Rates auf die Bedeutung des Vorratsdatensatzurteils für das geplante PNR-System u. die „Entry/Exit-Datenbank“ (Ratsdok. Nr. 9009/14 v. 5.5.2014, 8 Fn. 3).

169 Vgl. Art. 91 VerFO-EuGH i.V.m. stRspr.: EuGH Rs. 29/68 Rn. 2 f; Rs. 52/76 Rn. 26 f; Rs. C-446/98 Rn. 49 f; Wegener in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 267 Rn. 47; Karpenstein in Grabitz et al. (Fn. 95) Art. 267 Rn. 102 ff.

170 GZ. G 62/12, G 70, 71/12-5.

171 EuGH Rs. C-421/06 Rn. Wegener in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 267 Rn. 47.

172 EuGH Rs. 66/80 Rn. 14; Rs. C-466/00 Rn. 39; Karpenstein in Grabitz et al. (Fn. 95) Art. 267 Rn. 103, 107; Wegener in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 267 Rn. 48; Middeke in Rengeling et al. (Fn. 95) § 10 vor Rn. 106.

173 Vgl. Art. 104 i.V.m. Art. 158 VerFO-EuGH.

2006/24/EG führe im vorliegenden Fall lediglich zum Wegfall der Pflicht zur Einführung einer VDS auf nationaler Ebene und stelle es fortan ins nur durch die innerstaatliche Verfassungsrechtslage begrenzte Ermessen des nationalen Gesetzgebers, bestehende Speicherregeln weiter beizubehalten oder abzuschaffen. Tatsächlich schlägt die Nichtigerklärung einer RL nicht automatisch auf die korrespondierenden nationalen Umsetzungsgesetze durch. Letztere bleiben bis zu ihrer allfälligen Aufhebung in verfassungsgerichtlichen Normkontrollverfahren (dazu unten bei Fn. 200) oder im Rahmen eines Normsetzungsverfahrens in Kraft.¹⁷⁴

Über die bereits oben (Fn. 169) erwähnte Bindung der Gerichte des Ausgangsverfahrens hinaus kann für den vorliegenden Fall aus Art. 4 Abs. 3 EUV („Loyalitätspflicht“)¹⁷⁵ i.V.m. der Rechtsprechung des EuGH¹⁷⁶ von einer Pflicht auch aller übrigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Überprüfung ihrer nationalen Regelungen zur VDS anhand des Nichtigkeitsurteils ausgegangen werden.¹⁷⁷ Unter der Prämisse der inhaltlichen Kongruenz zwischen aufgehobener RL und innerstaatlicher Regelung kann es dabei keinen Unterschied machen, ob erstere in Umsetzung der RL oder unabhängig davon erlassen worden sind. Zeigt sich als Ergebnis der Evaluierung ein Widerspruch zwischen nationalem Rechtsbestand und unmittelbar anwendbarem Unionsrecht (hier v.a. Art. 7, 8 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 GRC) sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung zur umgehenden Anpassung ihrer Rechtslage verpflichtet.¹⁷⁸ Zu den Konsequenzen im vorliegenden Fall siehe unten bei Fn. 207.

4.3 Wirkung des Anwendungsvorrangs

Zufolge der ständigen Rechtsprechung des EuGH ergibt sich aus der besonderen Natur des Unionsrechts („autonome Geltung“)¹⁷⁹ dessen Vorrang vor einzelstaatlichem Recht.¹⁸⁰ Unter der Bedingung seiner im Einzelfall zu beurteilenden „unmittelbaren Anwendbarkeit“¹⁸¹ verdrängt es inhaltlich entgegenstehendes nationales Recht. In diesem Fall dürfen staatliche Gerichte und Verwaltungsbehörden die bezügliche(n) einzelstaatliche(n) Norm(en) nicht mehr anwenden („Anwendungsvorrang“).¹⁸² Aus dem nationalen Recht können sich gewisse Einschränkungen für die amtswegige Wahrnehmung dieses Vorrangs ergeben.¹⁸³ Umgekehrt kann aus einer entsprechend klaren Anordnung im Unionsrecht auch eine unbedingte Pflicht zur Beachtung des An-

wendungsvorrangs resultieren.¹⁸⁴ V.a. im Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte erscheint dies plausibel.¹⁸⁵

4.4 Zum inhaltlichen Prüfmaßstab

Hinsichtlich des für die verfassungsgerichtlichen Ausgangsverfahren bzw. die sonstigen „mitgliedstaatlichen“ Reaktionen maßgeblichen Prüfmaßstabes ist zunächst festzuhalten, dass das Nichtigkeitsurteil dazu geführt hat, dass die vermittels der RL 2006/24/EG in die RL 2002/58/EG eingefügte¹⁸⁶ spezielle Durchbrechung der in letzterer RL enthaltenen Restriktionen (vereinfacht: zeitlich strikt begrenzte Aufbewahrung von Verkehrsdaten nur für Verrechnungszwecke!)¹⁸⁷ zugunsten der VDS ersatzlos entfallen ist. Die Mitgliedstaaten sind insofern auf die ursprünglichen Ausnahmemöglichkeiten nach Art. 15 der RL 2002/58/EG beschränkt. Letzterer gestattet es zwar, vorzusehen, dass Daten insbesondere „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit“ sowie der „Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten [...]“ „während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden“. Dies allerdings nur soweit dies „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist“ bzw. soweit dies „den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts einschließlich den in ex-Art. 6 Abs. 1 und 2 EUV (jetzt: Art. 6 Abs. 1 EUV) niedergelegten Grundsätzen („Grundfreiheiten“, „Grundrechte“, „Rechtsstaatlichkeit“) entspricht“.¹⁸⁸ Insbesondere der in den Erwägungsgründen der RL 2002/58/EG enthaltene Verweis auf ihr „Grundrechtsschutzziel“ unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 7, 8 GRC macht deutlich, dass es sich bei den erwähnten Verwendungsbeschränkungen der RL um sekundärrechtliche Konkretisierungen bzw. Absicherungen der in Art. 7, 8 GRC niedergelegten Grundsätze handelt. Die im hier diskutierten Urteil vorgenommenen Auslegungen der Art. 7, 8 GRC (s. oben Abschn. 2) sind daher ohne weiteres auch auf die RL 2002/58/EG übertragbar.

Zufolge der Rechtsprechung des EuGH bindet die GRC neben den Unionsorganen auch die Mitgliedstaaten bereits dann, wenn diese eine Vorschrift erlassen, die „in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt“.¹⁸⁹ Dabei kommt es nicht auf den inhaltlichen Bezug zum bloß abstrakten Kompetenzbereich der EU an, sondern darauf, dass eine unionsrechtlich geregelte Fallgestaltung vorliegt.¹⁹⁰ Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Zwar besteht keine Unionsnorm mehr, die zur VDS verpflichtet. Gleichwohl ergibt sich aus den oben zitierten Bestimmungen ein unionsrechtliches Verbot anlassloser Speicherungen bzw. ähnlicher unverhältnismäßiger Eingriffe in die Rechte aus Art. 7, 8 GRC. Der hier interessierende Sachverhalt („Speicherungspflicht von Verkehrsdaten auf Vorrat aufgrund nationalen Rechts“) liegt schon deshalb im Anwendungsbereich des Unionsrechts.¹⁹¹

174 Vgl. i.d.S. BVerfGE 118, 79 (97); Karpenstein in Grabitz et al. (Fn. 95) Art. 267 Rn. 9.

175 Vgl. m.w.N. Dörr in Grabitz et al. (Fn. 95) Art. 266 Rn. 27.

176 Vgl. EuGH Rs. 23/75 Rn. 51; Rs. C-421/06 Rn. 52.

177 Vgl. Cremer in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 266 Rn. 6; i.d.S. auch die Antworten der Kommission v. 11.6.2014 auf die parl. Anfrage P-005376/2014 bzw. v. 17.6.2014 auf die parl. Anfrage P-005022/2014.

178 Vgl. EuGH Rs. C-290/94 Rn. 29; Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁵ (2013) 86 f.

179 Vgl. EuGH Rs. 26/62 S. 25; s. bspw. Nettesheim in Grabitz et al. (Fn. 95) Art. 288 Rn. 34 ff; Ruffert in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 1 AEUV Rn. 4 ff.

180 StRspr. (s. bspw. EuGH Rs. 6/64 Rn. 12); Nettesheim in Grabitz et al. (Fn. 95) Art. 288 Rn. 47 ff (51); Ruffert in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 1 AEUV Rn. 16 ff.

181 Vgl. EuGH Rs. 26/62 S. 24 ff; Rs. 106/77 Rn. 14/16 ff; Ruffert in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 1 AEUV Rn. 25 ff; ders. in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 288 Rn. 47 ff.

182 Vgl. EuGH Rs. 106/77 S. Rn. 17/18 ff; verb. Rs. C-10-22/97 Rn. 20 ff; Nettesheim in Grabitz et al. (Fn. 95) Art. 288 Rn. 53; Ruffert in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 1 AEUV Rn. 19 ff.

183 Vgl. EuGH verb. Rs. 430/93 u. 431/93 Rn. 15; Öhlinger/Potacs (Fn. 178) 60; Gärditz in Rengeling et al. (Fn. 95) § 35 Rn. 13 ff.

184 Vgl. i.d.S. EuGH Rs. C-431/92 Rn. 40; Rs. C-397/11 Rn. 53.

185 Vgl. VwGH 23.1.2013, 2010/15/0196; 24.4.2013, 2011/17/0156.

186 Vgl. Art. 11 RL 2006/24/EG.

187 Vgl. insb Art. 5, 6 und 9 RL 2002/58/EG.

188 Vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 u. 3 RL 2002/58/EG.

189 Vgl. EuGH verb. Rs. 60 u. 61 /84 Rn. 26; Rs. C-260/89 Rn. 42; Rs. C-617/10 Rn. 19 ff; s. dazu bspw. Wegner, Die „Fransson“-Entscheidung des EuGH – Eine Erschütterung im System der europäischen Grundrechte? HRRS 2013, 126 ff (128).

190 Vgl. EuGH Rs. C-617/10 Rn. 19; Kingreen in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 51 GRC Rn. 11 f; Stangl in Kahl et al. (Hrsg.), Grundsatzfragen der europäischen Grundrechtcharta (2013) 22; m.w.N. Borowsky in Meyer (Fn. 15) Art. 51 Rn. 30b.

191 So auch Hötendorfer/Tschohl (Fn. 3) 605 bei Fn. 46.

Auch beim Abstellen auf den vermeintlich engeren Wortlaut des Art. 51 Abs. 1 GRC¹⁹² gelangte man zu keinem anderen Ergebnis. Zufolge dieser Norm gilt die GRC für die Mitgliedstaaten zwar „ausschließlich bei der Durchführung“¹⁹³ des Unionsrechts. Aus obigen Erwägungen ergibt sich freilich, dass sich aktuell bestehende nationale Regeln zur VDS nach Wegfall der RL 2006/24/EG strikt in den Grenzen des Art. 15 der RL 2002/58/EG bewegen müssen. Beim Erlass solcher (bestehender) Regeln haben die Mitgliedstaaten – rückblickend gesehen – insofern quasi „in (fehlerhafter) Durchführung“ des Art. 15 leg. cit. gehandelt. Davon abgesehen sei hier daran erinnert, dass der EuGH das Gemeinschaftsgrundrecht auf Datenschutz unter Verweis auf das Harmonisierungsziel der RL 95/46/EG sogar auf einen – genau genommen – rein nationalen Sachverhalt ohne Binnenmarktbezug angewandt hat.¹⁹⁴ Im gegebenen Kontext kommt der oben zitierten einschränkenden Formulierung des Art. 51 Abs. 1 GRC insofern keine praktische Wirksamkeit zu.¹⁹⁵

Sieht man von der spezifischen Zielrichtung von Grundrechtskatalogen einmal ab (Einräumung konkreter subjektiver Rechte), so ergibt sich – auf Basis der vorstehenden Erwägungen – die *unmittelbare Anwendbarkeit* von Art. 7, 8 GRC für die mitgliedstaatlichen Behörden im Anwendungsbereich des Unionsrechts schon aus Art. 51 Abs. 1 GRC i.V.m. der ständigen Rechtsprechung¹⁹⁶ Für die unmittelbare Anwendbarkeit der hier interessierenden Richtlinienbestimmungen (v.a. Art. 6, 9 RL 2002/58/EG) kommt es – abgesehen von deren nicht ordnungsgemäßer Umsetzung¹⁹⁷ – zunächst darauf an, dass sie „inhaltlich als unbedeutend und hinreichend genau (bestimmt) erscheinen“.¹⁹⁸ Überdies muss sie den Einzelnen gegenüber dem Staat begünstigende Regelungen enthalten.¹⁹⁹ Alle diese Kriterien sind angesichts der Klarheit der dem Privatsphärenschutz der Nutzer von Telekommunikationsdiensten dienenden Löschungsvorgaben bzw. Verwendungsbeschränkungen in Art. 6 und 9 RL 2002/58/EG erfüllt.

4.5 Schlussfolgerungen

Soweit sich ein Nichtigkeitsurteil des EuGH bezüglich einer umzusetzenden generellen Unionsnorm auf einen Verstoß gegen Unionsgrundrechte stützt, sind nationale Verfassungsgerichte verpflichtet, die in Frage stehenden Umsetzungsgesetze im Zuge der Normenkontrolle oder Inzidentkontrolle ebenfalls aufzuheben, um die Parallelität des Grundrechtsschutzes zwischen europäischer und verfassungsrechtlicher Ebene sicherzustellen^{200, 201}. Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass genau diese Voraussetzung auf die vorliegende Konstellation (d.h. zum Urteilszeitpunkt noch aufrechte nationale VDS-Regelungen wie etwa in

Österreich) zutreffen bzw. zutrafen.²⁰² Der österreichische VfGH bspw. musste somit unter impliziter Heranziehung auch von Art. 15 der RL 2002/58/EG i.V.m. Art. 8 GRC jene Teile der auf der RL 2006/24/EG beruhenden Umsetzungsgesetze²⁰³ aufheben,²⁰⁴ die eine anlasslose VDS anordneten²⁰⁵ bzw. auf sonstige Weise mit den Vorgaben des Urteils unvereinbar waren.²⁰⁶

Unabhängig von solchen Anlassverfahren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Rechtsbestand am vorstehend skizzierten Maßstab des Unionsrechts zu evaluieren und im Ergebnis insbesondere Vorgaben zur anlasslosen VDS umgehend zu eliminieren.²⁰⁷ Andernfalls droht ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV. Die Kommission hat freilich erkennen lassen, dass sie diesbezüglich keinerlei Ambitionen hegt.²⁰⁸

Bis zum Abschluss dieser legislativen Anpassungsprozesse dürfen die mitgliedstaatlichen Gerichte aufgrund der spezifischen inhaltlichen Qualität des maßgeblichen Unionsrechts („Vollzugstauglichkeit“) entgegenstehendes nationales Recht nicht mehr anwenden. Folgerichtig hat bspw. der in Österreich zur nachträglichen Kontrolle gerichtlicher Bewilligungen staatsanwaltschaftlicher Anordnungen zum Zugriff auf Vorratsdaten berufene Rechtsschutzbeauftragte nach § 47a öStPO nach Bekanntwerden des EuGH-Urteils umgehend Beschwerde gegen sämtliche rezente Gerichtsbeschlüsse erhoben.²⁰⁹

4.6 „Quick-Freeze“ als Lösung?

Inspiziert durch Art. 16 f des sog Cybercrime-Übereinkommens des Europarates²¹⁰ bzw. die einschlägige Praxis in den USA entwickelte sich in der Literatur das Konzept des sog. „Quick Freeze“.²¹¹ Vereinfacht gesagt sollen hier im Einzelfall bei dringendem Tatverdacht Verkehrsdaten bestimmter Verdächtiger auf eine (vorläufige) „strafverfolgungsbehördliche“ Anordnung hin unverzüglich gespeichert und so deren Löschung im Zeitraum bis zur Erwirkung einer gerichtlichen Bewilligung auf Zugriff unterbunden werden. Auf den ersten Blick erscheint diese Methode im Vergleich zur anlasslosen VDS grundrechtsschonend(er). Sie wurde daher wiederholt als „gelindere Alternative“ zur VDS ins Spiel gebracht²¹² und auch mit weniger strengen rechtlichen Bindungen²¹³ als zulässig erachtet. Eine diesbezügliche abschließende Beurteilung hängt aber von deren konkreten Ausgestaltung und Hand-

202 A.A. die Kommission, welche offenbar von einer Vereinbarkeit der nationalen Regelungen mit der RL 2002/58/EG ausgeht; s. i.d.S. ihre Antwort v. 17.6.2014 auf die parl. Anfrage P-005022/2014.

203 Vgl. v.a. §§ 102a-c, 109 Abs. 3 Z 22-26 TKG 2003 öBGBI. I 2003/70 i.d.F. vor öBGBI. I 2013/44; § 134 Z 2a, § 135 Abs. 2a StPO.

204 Vgl. i.d.S. die Kundmachung der Aufhebung durch den VfGH in öBGBI. I 2013/44.

205 Vgl. bspw. § 102a TKG 2003 i.d.F. vor öBGBI. I 2013/44.

206 Vgl. dazu auch Heißl, Verhältnis der Grundrechtecharta zu nationalen Grundrechtsgewährleistungen [...] in Kahl et al. (Fn. 190) 74.

207 Dazu bereits oben bei Fn. 178.

208 Vgl. wieder in Fn. 202.

209 Vgl. i.d.S. bspw. die Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten des öBMJ v. 6.5.2014, GZ. RSB-590_14-3, an das OLG Wien gemäß § 147 Abs. 3 i.V.m. § 88 Abs. 2 StPO.

210 Convention on Cybercrime of 23.11.2001 ETS Nr. 185 (Quelle: dBGBI. 2008 II 1243 ff).

211 Vgl. Bizer, DuD 2002, 363.

212 Vgl. Art. 29-Gruppe, Stellungnahme 4/2005 (21.10.2005) (WP 113) 7; „Bewertungsbericht“ KOM (2011) 225 endg. v. 18.4.2011, 5 f; Stellungnahme EDSB (Fn. 80) Rn. 54 ff; Moser-Knierim (Fn. 21) 272 ff; Roßnagel et al. (Fn. 21) 85 ff, 180 ff; zur Variante des „Quick Freeze Plus“ s. Arning/Moos, ZD 2012, 153 ff; Moser-Knierim (Fn. 21) 274.

213 Vgl. Roßnagel et al. (Fn. 21) 181.

192 Vgl. dazu Borowsky in Meyer (Fn. 15) Art. 51 Rn. 24.

193 Ständige Rechtsprechung; s. bspw. EuGH Rs. C-2/92 Rn. 16; C-313/99 Rn. 33 ff.

194 Vgl. EuGH verb. Rs. C-465/00 u.a. Rn. 41 f, 43 i.V.m. Rn. 68 ff.

195 Vgl. Siemens (Fn. 38) 291.

196 Vgl. wieder EuGH Rs. C-617/10 Rn. 19, 48; s. auch VwGH 12.12.2013, 2013/06/0078; Öhlinger/Potacs (Fn. 178) 62.

197 Vgl. EuGH Rs. C-6 u. 9/90 Rn. 11; Öhlinger/Potacs (Fn. 178) 64.

198 Vgl. EuGH Rs. C-6 u. 9/90 Rn. 11; Rs. C-397/01 bis C-403/01 Rn. 105; Öhlinger/Potacs (Fn. 178) 65; Ruffert in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 288 Rn. 53 f.

199 Vgl. EuGH Rs. C-8/81 Rn. 24 f; Öhlinger/Potacs (Fn. 178) 67; Ruffert in Callies/Ruffert (Fn. 37) Art. 288 Rn. 57 ff, 66 ff.

200 Vgl. i.d.S. BVerfGE 111, 307 (328 ff, 331); 131, 268 (295 f); BVerfG 1 BvR 1664/04 v. 5.4.2005.

201 Vgl. Karpenstein in FS Sellner (2010) 125, 128 ff.

habung ab. Manche haben dabei nämlich die Speicherung eines ganzen „Kundenkreises“ im Auge. In diesem Fall würde das Instrument jedoch wieder eine relativ große Streubreite erhalten – davon abgesehen, dass im Falle der Erfassung bilateraler Kommunikationen (Telefonie, E-Mail) stets potentiell Unbeteiligte mitdokumentiert werden.

Zu erinnern ist an dieser Stelle an den Umstand, dass die am Gesetzgebungsverfahren zur RL 2006/24/EG beteiligten Organe²¹⁴, aber auch der GenAnw²¹⁵ und das BVerfG²¹⁶ in „Quick Freeze“ unter Verweis auf die Nichtgewährleistung der Verfügbarmachung älterer Verbindungsdaten dezidiert keine gleichwertige Alternative gesehen haben. Auch wenn das hier diskutierte Urteil gar nicht auf „Quick Freeze“ Bezug nimmt, liefert es gewisse Orientierungspunkte für eine grundrechtskonforme Ausgestaltung (Stichworte: Speicherung im Unionsgebiet, Zugangsregelungen für Behörden, begrenzte Speicherdauer, Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten).

5 Fazit

Das Urteil des Gerichtshofs ist unverkennbar stark vom Urteil des BVerfG zur innerstaatlichen Umsetzung der RL 2006/24/EG sowie von Äußerungen diverser unabhängiger Datenschutzinstanzen geprägt. Die seinerzeitige Nichtvorlage an den EuGH durch das BVerfG erweist sich als juristische Fehleinschätzung. Es konnte nicht einfach davon ausgehen, dass auch alle anderen Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten seine restriktive Auslegung des zu weiten Spielraums der RL teilen. *Im zentralen Punkt der Verhältnismäßigkeit des Instruments der VDS als solcher geht der EuGH deutlich weiter als das BVerfG und verneint diese zwar nicht explizit, aber im Ergebnis.*²¹⁷ Zugleich leistet der EuGH einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Datenschutzgrundrechts durch verallgemeinerungsfähige Anforderungen an die Bestimmtheit von das Grundrecht beschränkendem EU-Sekundärrecht.

Angesichts der weiten Bindungswirkung der GRC auch für die Mitgliedstaaten wirken diese auch auf deren Datenschutzgesetzgebung. Die allgemeine Wirkung der Nichtigerklärung der RL 2006/24/EG lässt für eine anlasslose breitflächige VDS keinen Raum. Entsprechende bestehende nationale Gesetze müssen aufgehoben werden. Zudem ist das Urteil geeignet, vergleichbare Instrumente („PNR“) in Frage zu stellen. Die Grundrechtskonformität einer anlassbezogenen Sicherstellung von Verkehrsdaten („Quick-Freeze-Methode“) hängt insbesondere davon ab, ob deren Zielgerichtetheit („Personenkreis“) und angemessene materielle und verfahrensrechtliche Schranken gewährleistet werden. Die Diensteanbieter stehen schließlich vor der Aufgabe, ihre Systeme an die neue Rechtslage anzupassen und für die umgehende Löschung betrieblich nicht mehr unbedingt erforderlicher Daten Sorge zu tragen.

²¹⁴ Vgl. Antwort der Kommission v. 18.4.2011 auf die parl. Anfrage E-002417/2011 ; „Bewertungsbericht“ KOM (2011) 225 endg., 5 f; Kommission, Schriftsatz (Fn. 12) Rn. 53 f; Rat, Erklärungen (Fn. 11) Rn.35; Parlament, Schriftsatz (Fn. 15) Rn. 41;

²¹⁵ Vgl. SA verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 Rn. 142.

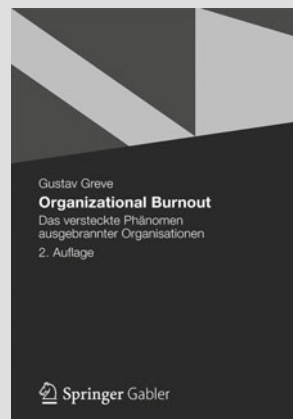
²¹⁶ BVerfGE 125, 260 (318).

²¹⁷ A.A. Kommission in Antwort v. 17.6.2014 auf d. parl. Anfrage P-005022/2014; *Härtling*, BB 2014, 1105.

Die wirksame Therapie gegen Organizational Burnout



springer-gabler.de



Gustav Greve

Organizational Burnout

Das versteckte Phänomen ausgebrannter Organisationen

2., überarb. u. erw. Aufl. 2012. XV, 253 S. Geb.

€ (D) 36,95

ISBN 978-3-8349-4106-0

Bleiben bei einer gut aufgestellten Organisation die bisherigen Erfolge aus, dann ist oft ein gefährlicher Organizational Burnout (OBO) die Ursache dafür. Erstmals beschreibt Gustav Greve das weit verbreitete Phänomen des OBO, erklärt die Erfolgsdefizite der betroffenen Unternehmen und zeigt einen Weg aus der Krise. Gustav Greve schildert aus seiner Erfahrung die typischen Gründe, Symptome und Folgen des Organizational Burnout sowie eine wirksame Therapie. Leicht lesbar und doch mit Tiefgang, umfassend in den Begründungen, nie belehrend und doch lehrreich zeigt Greve, wie Sie den Paradigmenwechsel schaffen und neue Energie für einen organisations-mentalen Turnaround finden.

Einfach bestellen:

SpringerDE-service@springer.com

Telefon +49 (0)6221 / 3 45 – 4301



Springer Gabler